Antragsteller: Name, Vorname	Nummer des Unternehmens (bitte immer angeben)
	276 07

Anlage 1

zum Antrag auf Teilnahme am Programm Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft – EULLa

Programmteil A: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland

(auf in Grünland umgewandelte Ackerflächen)

Angaben zu den im Rahmen des Programmteils umzuwandelnden Ackerflächen*)

Lfd. Nr.	Schlag-Nr.	Flurstücks-nummer	Flächengröße Automatisierte Liegenschafts-karte (ALK) ha	beantragte Fläche (inkl. Land-schaftselemente) ha	Fläche in den letzten 3 Jahren nicht als Grün-land genutzt (ja/nein)
	Umfang der umzuwandelnden Ackerflächen:				

***) Hinweise zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Rahmen des Programms Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft – EULLa:**

o Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Teilnahme am Programmteil "Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland" (von in Grünland umgewandelten Ackerflächen) mindestens 1 ha Ackerland in Grünland umzuwandeln und die umgewandelten Ackerflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums als Grünland beizubehalten. Bei der Einsaat ist eine nach den „EULLa Grundsätzen des Landes Rheinland-Pfalz für die Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland“ in der jeweils geltenden Fassung beschriebene standortgerechte und an eine extensive Bewirtschaftung angepasste Grünlandmischung zu verwenden und das Grünland gemäß den Vorgaben der o. g. Grundsätze zu bewirtschaften. Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren vor Verpflichtungsbeginn nicht als Grünland genutzt worden sein. Bereits in der Vergangenheit umgewandelte Flächen, die zwischenzeitlich als Acker genutzt wurden, können umgewandelt werden, erhalten aber keine erneute Umwandlungsprämie.

o Die Einsaat muss bis spätestens 15. Mai des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraums erfolgt sein. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) in begründeten Ausnahmefällen eine angemessene Nachfrist setzen. Während des Verpflichtungszeitraums kann **weiteres** Ackerland des Unternehmens ohne Berücksichtigung des genannten Mindestumfangs von 1 ha in Grünland umgewandelt werden.